

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. Februar 1955	Nr. 12
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 55	Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	105
21.1. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	107
7. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz.....	108
21.1. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte.....	108

Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 21. Januar 1955

Zur Ausbildung und staatlichen Anerkennung der Fachärzte wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Ärzte können als Fachärzte tätig sein und führen die Bezeichnung Facharzt, wenn sie nach der vorgeschriebenen Facharztausbildung die staatliche Anerkennung als Facharzt besitzen.

(2) In den nachstehend aufgeführten medizinischen Fachrichtungen erfolgt die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt nach folgenden Ausbildungszeiten:

1. Facharzt für Innere Medizin	5 Jahre
2. Facharzt für Kinderkrankheiten	4 Jahre
3. Facharzt für Chirurgie	4 Jahre
4. Facharzt für Kinderchirurgie	4 Jahre
5. Facharzt für Neurochirurgie	4 Jahre
6. Facharzt für Urologie	4 Jahre
7. Facharzt für Orthopädie	3 Jahre
8. Facharzt für Anästhesie	3 Jahre
9. Facharzt für Tuberkulose und Lungenkrankheiten	3 Jahre
10. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe	4 Jahre
11. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie	3 Jahre
12. Facharzt für Augenkrankheiten	3 Jahre
13. Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	3 Jahre
14. Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	3 Jahre
15. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3 Jahre
16. Facharzt für Röntgenologie und Strahlentechnik	4 Jahre
17. Facharzt für Röntgendiagnostik	3 Jahre

18. Facharzt für physikalisch-diätische Therapie	3 Jahre
19. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie.....	3 Jahre
20. Facharzt für pathologische Anatomie	3 Jahre
21. Facharzt für Anatomie	3 Jahre
22. Facharzt für Physiologie	4 Jahre
23. Facharzt für physiologische Chemie	4 Jahre
24. Facharzt für Pharmakologie	4 Jahre
25. Facharzt für gerichtliche Medizin	3 Jahre
26. Facharzt für Sozialhygiene	3 Jahre
27. Facharzt für Arbeitshygiene	4 Jahre
28. Facharzt für Hygiene und Epidemiologie	3 Jahre
29. Facharzt für Bakteriologie und Serologie	3 Jahre

Eine Tätigkeit in einer Einrichtung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und die Aneignung gründlicher Kenntnisse im Gutachterwesen sind Bestandteile der fachärztlichen Ausbildung. Der Gang der fachlichen Ausbildung wird in besonderen Anweisungen zu den einzelnen Fächern festgelegt.

(3) Außerdem ist zur Facharztanerkennung eine allgemeinärztliche Tätigkeit nach Maßgabe der zu erlassenden Anweisungen nachzuweisen. Diese ärztliche Tätigkeit ist vor der fachärztlichen Ausbildung (Abs. 2) durchzuführen.

(4) Voraussetzung für die fachärztliche Ausbildung ist die Erteilung der Approbation nach Beendigung der vorgeschriebenen Pflichtassistentenzeit.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen, bestimmt durch besondere Anordnung, in welchen weiteren fachärztlichen Disziplinen die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt erfolgt bzw. in welchen fachärztlichen Disziplinen die Ausbildung und staatliche Anerkennung wegfällt.

§ 2

(1) Für die ärztliche Leitung einer Fachabteilung in stationären und ambulanten Behandlungseinrichtungen und für die Tätigkeit als Oberarzt ist die fachärztliche Anerkennung grundsätzliche Voraussetzung. Stationsärzte sollen die fachärztliche Qualifikation erreichen.

(2) Die Facharztausbildung ist in Assistenztariffen oder Stationen abzuleisten.